



**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die
Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang
Medienwissenschaft und Medienpraxis
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Januar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis an der Universität Bayreuth vom 5. September 2011 (AB UBT 2011/051), geändert durch Änderungssatzung vom 10. Juni 2013 (AB UBT 2013/018), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen. ⁴Bei dem Auswahlkriterium „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ sind Art. 5 Abs. 4 Satz 4 Baye-

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

risches Hochschulzulassungsgesetz und § 31 Abs. 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzuwenden.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Die Bereiche a) audiovisuelle und b) digitale Medien werden für die Festlegung der Notenpunkte für das Gespräch jeweils zu 50 % gewichtet.“

b) Die bisherigen Sätze 5 bis 12 werden zu den Sätzen 6 bis 13.

3. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bewerber, die gemäß § 4 Satz 2 nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen wurden oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 als abgelehnt gelten oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Termin des nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahrens erneut teilnehmen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. Dezember 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 17. Januar 2014, Az. A 4102 - I/1a.

Bayreuth, 20. Januar 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Januar 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Januar 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Januar 2014.